

**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.



Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, 6. November 2020
GZ 300.673/004–P1–3/20

Bildungsdokumentationsgesetz 2020 u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 9. Oktober 2020, GZ: 2020–0.348.580, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur Weiterverarbeitung von Schülerdaten im Zusammenhang mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf

(1) Im Bericht „Inklusiver Unterricht: Was leistet Österreichs Schulsystem?“ (Reihe Bund 2019/4), hielt der RH in TZ 12 fest, dass durch die im Bildungsdokumentationsgesetz vorgesehene Löschung von Schülerdaten im Zusammenhang mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (SPF) bzw. durch die Nichterfassung einer integrativen Berufsausbildung (IBA) keine weitergehenden Analysen, beispielsweise im Rahmen des bildungsbezogenen Erwerbskarrierenmonitorings, möglich waren. Der RH erachtete derartige Analysen als besonders wichtig, um langfristig die Wirkungen eines inklusiven Bildungssystems abschätzen zu können.

Der RH empfahl daher dem Ministerium, die datenschutzrelevanten Aspekte der Bestimmungen zur Löschung der SPF-Daten im Bildungsdokumentationsgesetz gegen den Informationsnutzen zusätzlicher Analysen (z.B. bildungsbezogenes Erwerbskarrierenmonitoring) abzuwägen und gegebenenfalls einen Gesetzesvorschlag vorzubereiten, der die anonymisierte Weiterverarbeitung der SPF-Daten ermöglicht.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung der IBA empfahl der RH dem Ministerium zudem, auf die Erfassung einer IBA bei den Schülerdaten im Rahmen der Bildungsdokumentation hinzuwirken und einen entsprechenden Gesetzesvorschlag auszuarbeiten.

Der vorliegende Entwurf zum Bildungsdokumentationsgesetz 2020 ermöglicht aufgrund der vorgesehenen Umstellung auf bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) die anonymisierte Weiterverarbeitung von SPF-Daten. Zudem sieht der neue § 5 Abs. 1 Z 18 des Entwurfs eines Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 die Erfassung einer integrierten Berufsausbildung bei den Schülerevidenzen vor. Durch die nun vorgeschlagene Regelung werden die o.a. Empfehlungen des RH berücksichtigt.

(2) Im Bericht „Zentralmatura“, Reihe Bund 2020/22, TZ 13 kritisierte der RH, *„[...] dass seit Umstellung der Berufsreifeprüfung auf das Modell der Zentralmatura im Jahr 2017 nur Ergebnisdaten in Angewandter Mathematik für die Haupttermine vorlagen und diese nicht nach geförderten (Lehre mit Matura) und nicht geförderten Kandidatinnen und Kandidaten differenziert werden konnten. [...]“* Er empfahl deshalb dem Ministerium, *„die Rahmenbedingungen für analysierbare Daten bei der Berufsreifeprüfung zu schaffen, insbesondere auch, um die Treffsicherheit der Förderungen bei der „Lehre mit Matura“ bewerten zu können.“* Der RH wertet die nun vorgeschlagene Regelung als Berücksichtigung seiner o.a. Empfehlung, weil ein Eckpunkt des vorliegenden Entwurfs die Normierung der Datenverarbeitungen hinsichtlich der abschließenden Prüfungen, Externistenprüfungen, die einer abschließenden Prüfung entsprechen, sowie der Berufsreifeprüfung ist.

2. Zur Nichterfassung der Form der schulischen Tagesbetreuung

Der RH wies in seinem Bericht „Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern“, Reihe Bund 2018/2, TZ 51 darauf hin, *„[...] dass weder das Bildungsministerium [...] noch die Schulstatistik Schülerdaten zur Form der Betreuung (offen oder verschränkt) erfassten, obwohl gerade diese Unterscheidung aus pädagogischer Sicht und in der politischen Diskussion große Bedeutung hatte“*. Er empfahl dem BMBWF, *„den Wirkungszusammenhang zwischen schulischer Tagesbetreuung und Erhöhung des Bildungsniveaus bzw. die Sozialisierungs- und Integrationsprozesse von Migrantinnen und Migranten nachhaltig zu untersuchen. Dafür wären die erforderlichen Datengrundlagen zu schaffen (z.B. im Rahmen der Bildungsstandardüberprüfung oder durch Adaptierung der Bildungsdokumentationsverordnung). Aufbauend auf die Untersuchungsergebnisse wären gegebenenfalls die Maßnahmen zur Erreichung der Wirkungsziele zu adaptieren.“* Der RH weist kritisch darauf hin, dass der vorliegende Gesetzesentwurf keine zusätzlichen Attribute (offen oder verschränkt) zur Form der schulischen Tagesbetreuung enthält.

3. Zur Verknüpfung und Ergänzung von Daten

(1) Um entsprechende Langzeitanalysen zu den getroffenen bildungspolitischen Maßnahmen zu ermöglichen, sowie die Daten hieraus entsprechend zu evaluieren und zielgerichtet Verbesserungen für das Schulsystem vorzunehmen, soll die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister ermächtigt werden, Daten der Gesamtevidenzen der Schülerinnen und Schüler sowie jene der Studierenden miteinander sowie mit Daten hinsichtlich abschließender Prüfungen, Externisten-Prüfungen sowie der Berufsreifeprüfung und der Kompetenzerhebungen zu verknüpfen und um Daten über Erwerbskarrieren von Studierenden sowie Personen im Erwerbsleben zu ergänzen. Diesbezügliche Themenstellungen waren u.a. Gegenstand der Gebarungsprüfung „Studienwahl – Beratung und Information“ (Reihe Bund 2020/4).



GZ 300.673/004-P1-3/20

3

Dazu verweist der RH insbesondere auf seine Empfehlung, „*die Zielsetzungen des Programms 18plus sowie die von der Österreichischen Hochschüler_innenschaft im Rahmen des Programms gesetzten Aktionen in Evaluierungsmaßnahmen zweckmäßig zu berücksichtigen*“ (TZ 3.2). Der RH wertet die nun vorgeschlagene Regelung als Berücksichtigung dieser Empfehlung.

(2) Aus Anlass der vorliegenden Begutachtung verweist der RH zudem auf die Gebarungsüberprüfung „Akkreditierung und öffentliche Finanzierung von Privatuniversitäten“ (Reihe Bund 2020/26, TZ 6), in dem er festgestellt hat, dass die Verfügbarkeit von Daten der Privatuniversitäten im Vergleich zu den anderen Hochschulsektoren in geringerer Tiefe und Aussagekraft gegeben war. Dadurch waren Vergleiche mit den öffentlichen Universitäten nur eingeschränkt möglich. Dies sah der RH insbesondere unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Finanzierung von Privatuniversitäten kritisch und hat dem Ministerium empfohlen, zu evaluieren, welche (weiteren) Daten auch von Privatuniversitäten zu erfassen sein sollten, um aus Vergleichen oder Gesamtbetrachtungen Erkenntnisse zur Steuerung des Hochschulraums bzw. einzelner Hochschulsektoren zu gewinnen.

4. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Den Materialien zufolge führe das Vorhaben in den Jahren 2020 bis 2024 zu einem Mehraufwand von 3,34 Mio. EUR. An Mehrkosten werden die zur Abbildung des neuen Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 erforderlichen Kosten für die Erweiterungen der IT-Systeme sowohl für die zentralen Evidenzen (Statistik Austria) als auch für die Schülerverwaltung vor Ort genannt. Daneben fallen jährlich zusätzliche Wartungskosten an. Ab dem Budgetjahr 2022 fallen die Beträge für verschiedene Erhebungen (z.B. Reife- und Diplomprüfung) sowie Datenlieferungen auf Vertragsbasis weg und können gegengerechnet werden.

Sämtliche Kostendarstellungen betreffend Bildungsdokumentationsgesetz 2020 beruhen auf Erfahrungswerten von vergleichbaren Vorgängerprojekten. Sie sind für den RH insofern nicht nachvollziehbar, weil die Vorgängerprojekte in den Erläuterungen nicht bezeichnet bzw. beschrieben sind. Anzumerken ist weiters, dass die WFA in diesem Bereich ausschließlich die Mehrkosten für den Bund und die Länder anführt. Die Gemeinden, die als Schulerhalter der allgemeinbildenden Pflichtschulen die Kosten für deren Schulverwaltungsprogramme zu tragen haben, scheinen in der WFA hingegen nicht auf.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher mangels plausibel nachvollziehbarer Darstellung und mangels vollständiger Angabe der zu erwartenden zusätzlichen finanziellen Auswirkungen teilweise nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012.



GZ 300.673/004-P1-3/20

4

5. Zusätzliche Anmerkung

Der RH hält fest, dass ein Zugang zur Bildungsdokumentation oder zur Registerforschung einen Mehrwert für seine Tätigkeit im Rahmen seiner Rechnungs- und Gebarungskontrolle darstellen würde. Daher schlägt er in Anlehnung an § 13 des gegenständlich zur Begutachtung stehenden Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 („Vorhaben im öffentlichen Interesse“) eine entsprechende gesetzliche Berücksichtigung für einen solchen Zugang im Rahmen des Bundesstatistikgesetzes vor.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek